Zertifikat

I. Name und Anschmit der Zei	rtifizierungsorganisation			
1.1 Name:				
1.2 Straße:				
1.3 Staat: Bur	ndesland:			
Postleitzahl:				
Ort:				
3. Angaben zum Zertifikat	<u> </u>			
3.1 Nummer des Zertifikats ((durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben):			
3.2 Erstmalige Zertifizierung	$_{ m I}$ $_{ m I}$ oder Folgezertifizierung $_{ m II}$			
3.3 Vorgangsnummer (sowe	eit von der Behörde erteilt):			
3.4 Das Zertifikat beinhaltet	Anlage(n).			
3.5 ☐ Das Zertifikat wird nu	r für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n)).		
3.6. ☐ Das Zertifikat wird nu	r für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlage(n)).		
3.7. Das Zertifikat ist gültig bi	is zum			
4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz):				
4.1 Name:				
4.2 Straße:				
4.3 Staat: Bur	ndesland:			
Postleitzahl: Ort	t			
4.4 Eintrag in das Handels-,	Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist):			
Registernummer (HRA, I	Registernummer (HRA, HRB etc.): Registergericht:			
5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallar-				
·				
ten das Überwachungszeiche	m Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallar en der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgergemeinschaft und die			
·	en der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgergemeinschaft und die			
ten das Überwachungszeiche				
ten das Überwachungszeiche Bezeichnung	en der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgergemeinschaft und die			
ten das Überwachungszeicher Bezeichnung gemäß § 56 des Kreislaufwirts	"Entsorgungsfachbetrieb"			
ten das Überwachungszeicher Bezeichnung gemäß § 56 des Kreislaufwirts 5.1 Nur bei zertifizierter Erstbe	"Entsorgungsfachbetrieb" schaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen.			
ten das Überwachungszeicher Bezeichnung gemäß § 56 des Kreislaufwirts 5.1 Nur bei zertifizierter Erstber Zur Zertifizierung als Erstbeha	"Entsorgungsfachbetrieb" schaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen. ehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG:			
ten das Überwachungszeicher Bezeichnung gemäß § 56 des Kreislaufwirts 5.1 Nur bei zertifizierter Erstber Zur Zertifizierung als Erstbeha 5.2 Nur bei anerkannten Stelle	"Entsorgungsfachbetrieb" schaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen. ehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: andlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n)	e		
ten das Überwachungszeicher Bezeichnung gemäß § 56 des Kreislaufwirts 5.1 Nur bei zertifizierter Erstber Zur Zertifizierung als Erstbeha 5.2 Nur bei anerkannten Stelle	"Entsorgungsfachbetrieb" schaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen. ehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: andlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) en, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV nestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Be-	e		
ten das Überwachungszeicher Bezeichnung gemäß § 56 des Kreislaufwirts 5.1 Nur bei zertifizierter Erstber Zur Zertifizierung als Erstbeha 5.2 Nur bei anerkannten Stelle Zur Anerkennung als Annahm	"Entsorgungsfachbetrieb" schaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen. ehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: andlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) en, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV nestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Be-	e		
ten das Überwachungszeicher Bezeichnung gemäß § 56 des Kreislaufwirts 5.1 Nur bei zertifizierter Erstber Zur Zertifizierung als Erstbeha 5.2 Nur bei anerkannten Steller Zur Anerkennung als Annahm handlung nach § 2 Absatz 2 A	"Entsorgungsfachbetrieb" schaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen. ehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: andlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) en, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV nestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Be- AltfahrzeugV siehe Anlage(n)	e		
ten das Überwachungszeicher Bezeichnung gemäß § 56 des Kreislaufwirts 5.1 Nur bei zertifizierter Erstber Zur Zertifizierung als Erstbeha 5.2 Nur bei anerkannten Steller Zur Anerkennung als Annahm handlung nach § 2 Absatz 2 A	"Entsorgungsfachbetrieb" schaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen. ehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: andlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) en, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV nestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) 7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat:	e		
ten das Überwachungszeicher Bezeichnung gemäß § 56 des Kreislaufwirts 5.1 Nur bei zertifizierter Erstber Zur Zertifizierung als Erstbeha 5.2 Nur bei anerkannten Stelle Zur Anerkennung als Annahm handlung nach § 2 Absatz 2 A 6. Prüfungsdatum:	"Entsorgungsfachbetrieb" schaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen. ehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: andlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) en, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV nestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Be- AltfahrzeugV siehe Anlage(n) 7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat: 7.1 Name: 7.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):	e		
ten das Überwachungszeicher Bezeichnung gemäß § 56 des Kreislaufwirts 5.1 Nur bei zertifizierter Erstber Zur Zertifizierung als Erstbeha 5.2 Nur bei anerkannten Steller Zur Anerkennung als Annahm handlung nach § 2 Absatz 2 A	"Entsorgungsfachbetrieb" schaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen. ehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: andlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) en, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV nestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Be- AltfahrzeugV siehe Anlage(n) 7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat: 7.1 Name: 7.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform): 9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation:	e		
ten das Überwachungszeicher Bezeichnung gemäß § 56 des Kreislaufwirts 5.1 Nur bei zertifizierter Erstber Zur Zertifizierung als Erstbeha 5.2 Nur bei anerkannten Stelle Zur Anerkennung als Annahm handlung nach § 2 Absatz 2 A 6. Prüfungsdatum:	"Entsorgungsfachbetrieb" schaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen. ehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: andlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) en, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV nestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Be- AltfahrzeugV siehe Anlage(n) 7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat: 7.1 Name: 7.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform): 9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation: 9.1 Name: Vorname:	e		
ten das Überwachungszeicher Bezeichnung gemäß § 56 des Kreislaufwirts 5.1 Nur bei zertifizierter Erstber Zur Zertifizierung als Erstbeha 5.2 Nur bei anerkannten Stelle Zur Anerkennung als Annahm handlung nach § 2 Absatz 2 A 6. Prüfungsdatum:	"Entsorgungsfachbetrieb" schaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen. ehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: andlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) en, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV nestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Be- AltfahrzeugV siehe Anlage(n) 7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat: 7.1 Name: 7.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform): 9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation:	e		

Name des Entsorgungsfachbetriebs 1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen): 1.1 Bezeichnung des Standorts: 1.2 Straße: 1.3 Staat: Bundesland: Postleitzahl: Ort: 2. Zertifizierte Tätigkeit - Bei mehreren Tätigkeit ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Sehandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Sehandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Lagerns Ist fimmer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen 2.1 sammeln	Anlage zum Zertifikat mit der Nummer				
1.1 Bezeichnung des Standorts: 1.2 Straße: 1.3 Staat: Bundesland: Postleitzahl: Ort: 2. Zertfülzerte Tätigkett Bei mehreren Tätigkett aus für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind. Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. Die Tätigkeit des Eagems ist nimer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. 2.1 Sammeln	Name des Entsorgungsfachbetriebs				
1.2 Straße: 1.3 Statz Bundesland: Postleitzahl: Ort: 2. Zertifizierte Tätigkeit - Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind. Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen 2.1 Sammeln	1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):				
2. Zertifizierte Tätigkeit 2. Zertifizierte Tätigkeit ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind. - Die Tätigkeit des Behandelins ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. - Die Tätigkeit des Behandelins ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. - Die Tätigkeit des Lagerns ist Immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. 2.1. Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.1.1 nur deutschlandweit 2.1.2 weltweit 2.2.2 ueltweit 2.2.2 weltweit 2.3.1 zwecke Verwertung (Nr. 2.5) 2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) 2.3.2 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.3.2 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.3.2 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.5) 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.5) 2.5.2 Kerwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.5.1 Vorbereitend abschließend 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung 2.5.2 Kecycling 2.5.3 sonstige Verwertung 2.5.3 sonstige Verwertung 2.6.8 esseltigen Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.7.1 nur deutschlandweit 2.7.2 wellweit 2.8.2 NachwW: 2.8.1 nur deutschlandweit 2.7.2 wellweit 2.8.2 NachwW: 2.8.2 weltweit 2.8.2 weltweit 2.8.2 NachwW: 2.8.3 nur deutschlandweit 2.8.2 NachwW: 2.8.4 nur deutschlandweit 2.8.2 NachwW: 2.8.5 nur deutschlandweit 2.8.2 NachwW: 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 NachwW: 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 NachwW: 2.8.2 weltweit 2.8.2 weltweit 2.8.2 NachwW: 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 NachwW: 2.8.2 Nachweit 2.8.2 NachwW: 2.8.3 Nachweit 2.8.2 NachwW: 2.9					
Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind - Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. 21. Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.1.1 nur deutschlandweit 2.1.2 weltweit 2.1.2 weltweit 2.2.1 nur deutschlandweit 2.2.2 weltweit 2.2.2 weltweit 2.2.2 weltweit 2.2.2 weltweit 2.2.2 weltweit 2.2.3 uur deutschlandweit 2.2.2 weltweit 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.3.2 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.4.2 zwecks Beseitigen (Str. 2.6) 2.5.2 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.5.2 Kerwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.5.1 Vorbereitung 2.5.3 sonstige Verwertung 2.5.3 sonstige Verwertung 2.5.3 sonstige Verwertung 2.5.3 sonstige Verwertung 2.5.1 vorbereitend abschließend 2.7.2 weltweit 2.7.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.7.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.7.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.7.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.7.2 nur deutschlandweit 2.8.2 veltweit 2.8.2 veltweit 2.8.2 nur deutschlandweit 2.8.2 nur deutschla					
- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. 2.1 Sammeln	2. Zertifizierte Tätigkeit				
2.1.1 nur deutschlandweit	- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.				
2.2.2 weltweit	2.1.1 nur deutschlandweit □ 2.1.2 weltweit □ 2.2 Befördern □ Kennnummer nach § 28 NachwV:				
2.4 Behandeln	2.2.2 weltweit □ 2.3 Lagern □ Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) □				
vorbereitend abschließend 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung 2.5.2 Recycling 2.5.3 sonstige Verwertung 2.5.4 Recycling 4.5 Recycling 2.5.4 Recycli	2.4 Behandeln ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) ☐ 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) ☐				
vorbereitend abschließend Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.7.1 nur deutschlandweit 2.7.2 weltweit 2.8.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 weltweit 2.8.2 weltweit 3.8 Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen): 3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG	 □ vorbereitend □ abschließend 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung □ 2.5.2 Recycling □ 2.5.3 sonstige Verwertung 				
2.8 Makeln	□ vorbereitend □ abschließend 2.7 Handeln □ Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.7.1 nur deutschlandweit □				
jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen): 3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG. 3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als 3.2.1 Annahmestelle. 3.2.2 Rücknahmestelle. 3.2.3 Demontagebetrieb. 3.2.4 Schredderanlage.	2.8 Makeln □ Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.8.1 nur deutschlandweit □				
3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG. 3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als 3.2.1 Annahmestelle. 3.2.2 Rücknahmestelle. 3.2.3 Demontagebetrieb. 3.2.4 Schredderanlage.					
Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG. 3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als 3.2.1 Annahmestelle. 3.2.2 Rücknahmestelle. 3.2.3 Demontagebetrieb. 3.2.4 Schredderanlage.					
Sinne des § 21 ElektroG. 3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als 3.2.1 Annahmestelle. 3.2.2 Rücknahmestelle. 3.2.3 Demontagebetrieb. 3.2.4 Schredderanlage.	3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG				
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als 3.2.1 Annahmestelle. □ 3.2.2 Rücknahmestelle. □ 3.2.3 Demontagebetrieb. □ 3.2.4 Schredderanlage. □					
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als 3.2.1 Annahmestelle. □ 3.2.2 Rücknahmestelle. □ 3.2.3 Demontagebetrieb. □ 3.2.4 Schredderanlage. □	3.2 Nur bei anerkannten Stellen. Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV				

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:				
4.1 alle Abfalla				
4.2 alle nicht g 4.3 alle gefähr	efährlichen Abfälle lichen Abfälle			
4.4 bestimmte	Abfallarten			
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen		
(ggf. mit "*"-Eintrag)				

Name des Entsorgungsfachbetriebs 1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen): 1.1 Bezeichnung des Standorts: 1.2 Straße: 1.3 Staat: Bundesland: Postleitzahl: Ort: 2. Zertifizierte Tätigkeit - Bei mehreren Tätigkeit ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Sehandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Sehandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Lagerns Ist fimmer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen 2.1 sammeln	Anlage zum Zertifikat mit der Nummer				
1.1 Bezeichnung des Standorts: 1.2 Straße: 1.3 Staat: Bundesland: Postleitzahl: Ort: 2. Zertfülzerte Tätigkett Bei mehreren Tätigkett aus für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind. Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. Die Tätigkeit des Eagems ist nimer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. 2.1 Sammeln	Name des Entsorgungsfachbetriebs				
1.2 Straße: 1.3 Statz Bundesland: Postleitzahl: Ort: 2. Zertifizierte Tätigkeit - Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind. Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen 2.1 Sammeln	1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):				
2. Zertifizierte Tätigkeit 2. Zertifizierte Tätigkeit ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind. - Die Tätigkeit des Behandelins ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. - Die Tätigkeit des Behandelins ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. - Die Tätigkeit des Lagerns ist Immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. 2.1. Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.1.1 nur deutschlandweit 2.1.2 weltweit 2.2.2 ueltweit 2.2.2 weltweit 2.3.1 zwecke Verwertung (Nr. 2.5) 2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) 2.3.2 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.3.2 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.3.2 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.5) 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.5) 2.5.2 Kerwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.5.1 Vorbereitend abschließend 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung 2.5.2 Kecycling 2.5.3 sonstige Verwertung 2.5.3 sonstige Verwertung 2.6.8 esseltigen Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.7.1 nur deutschlandweit 2.7.2 wellweit 2.8.2 NachwW: 2.8.1 nur deutschlandweit 2.7.2 wellweit 2.8.2 NachwW: 2.8.2 weltweit 2.8.2 weltweit 2.8.2 NachwW: 2.8.3 nur deutschlandweit 2.8.2 NachwW: 2.8.4 nur deutschlandweit 2.8.2 NachwW: 2.8.5 nur deutschlandweit 2.8.2 NachwW: 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 NachwW: 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 NachwW: 2.8.2 weltweit 2.8.2 weltweit 2.8.2 NachwW: 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 NachwW: 2.8.2 Nachweit 2.8.2 NachwW: 2.8.3 Nachweit 2.8.2 NachwW: 2.9					
Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind - Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. 21. Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.1.1 nur deutschlandweit 2.1.2 weltweit 2.1.2 weltweit 2.2.1 nur deutschlandweit 2.2.2 weltweit 2.2.2 weltweit 2.2.2 weltweit 2.2.2 weltweit 2.2.2 weltweit 2.2.3 uur deutschlandweit 2.2.2 weltweit 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.3.2 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.4.2 zwecks Beseitigen (Str. 2.6) 2.5.2 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.5.2 Kerwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.5.1 Vorbereitung 2.5.3 sonstige Verwertung 2.5.3 sonstige Verwertung 2.5.3 sonstige Verwertung 2.5.3 sonstige Verwertung 2.5.1 vorbereitend abschließend 2.7.2 weltweit 2.7.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.7.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.7.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.7.2 weltweit 2.8.1 nur deutschlandweit 2.7.2 nur deutschlandweit 2.8.2 veltweit 2.8.2 veltweit 2.8.2 nur deutschlandweit 2.8.2 nur deutschla					
- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. 2.1 Sammeln	2. Zertifizierte Tätigkeit				
2.1.1 nur deutschlandweit	- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.				
2.2.2 weltweit	2.1.1 nur deutschlandweit □ 2.1.2 weltweit □ 2.2 Befördern □ Kennnummer nach § 28 NachwV:				
2.4 Behandeln	2.2.2 weltweit □ 2.3 Lagern □ Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) □				
vorbereitend abschließend 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung 2.5.2 Recycling 2.5.3 sonstige Verwertung 2.5.4 Recycling 4.5 Recycling 2.5.4 Recycli	2.4 Behandeln ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) ☐ 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) ☐				
vorbereitend abschließend Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.7.1 nur deutschlandweit 2.7.2 weltweit 2.8.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 weltweit 2.8.2 weltweit 3.8 Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen): 3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG	 □ vorbereitend □ abschließend 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung □ 2.5.2 Recycling □ 2.5.3 sonstige Verwertung 				
2.8 Makeln	□ vorbereitend □ abschließend 2.7 Handeln □ Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.7.1 nur deutschlandweit □				
jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen): 3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG. 3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als 3.2.1 Annahmestelle. 3.2.2 Rücknahmestelle. 3.2.3 Demontagebetrieb. 3.2.4 Schredderanlage.	2.8 Makeln □ Kennnummer nach § 28 NachwV: 2.8.1 nur deutschlandweit □				
3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG. 3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als 3.2.1 Annahmestelle. 3.2.2 Rücknahmestelle. 3.2.3 Demontagebetrieb. 3.2.4 Schredderanlage.					
Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG. 3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als 3.2.1 Annahmestelle. 3.2.2 Rücknahmestelle. 3.2.3 Demontagebetrieb. 3.2.4 Schredderanlage.					
Sinne des § 21 ElektroG. 3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als 3.2.1 Annahmestelle. 3.2.2 Rücknahmestelle. 3.2.3 Demontagebetrieb. 3.2.4 Schredderanlage.	3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG				
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als 3.2.1 Annahmestelle. □ 3.2.2 Rücknahmestelle. □ 3.2.3 Demontagebetrieb. □ 3.2.4 Schredderanlage. □					
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als 3.2.1 Annahmestelle. □ 3.2.2 Rücknahmestelle. □ 3.2.3 Demontagebetrieb. □ 3.2.4 Schredderanlage. □	3.2 Nur bei anerkannten Stellen. Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV				

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:				
4.1 alle Abfalla				
4.2 alle nicht g 4.3 alle gefähr	efährlichen Abfälle lichen Abfälle			
4.4 bestimmte	Abfallarten			
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen		
(ggf. mit "*"-Eintrag)				